

oder

"Auf meinen Wunsch wurde die Vernehmung unterbrochen. Ich konnte mit meiner Frau sprechen. Durch dieses Gespräch fühle ich mich veranlaßt, folgende Aussagen zu machen"

usw.

Die Anforderungen an die Dokumentierung haben Einfluß auf die Dauer der Beschuldigtenvernehmung. Bei besonders umfangreichen Aussagen des Beschuldigten oder Erfordernissen einer besonders umfangreichen Darstellung des Verlaufs der Vernehmung kann es sich in Ausnahmefällen erforderlich machen, die Vernehmung mit der Dokumentierung am folgenden Tag fortzusetzen¹.

Diese Möglichkeit besteht nicht bei Erstvernehmungen. In jeder Erstvernehmung ist ein Vernehmungsprotokoll zu fertigen. Die durchgeführten Schallaufzeichnungen ermöglichen eine nachträgliche Dokumentierung der möglicherweise in der Erstvernehmung ausgesagten, aber nicht im Protokoll fixierten Details. Werden zusätzlich Abschriften von der Schallaufzeichnung gefertigt, so sind sie als Anlagen zum Protokoll vom Beschuldigten zu unterschreiben.

Die Protokollierung der Beschuldigtenvernehmung zur Sache

Die Protokollierung der Aussagen des Beschuldigten zur Sache erfolgt nach den bereits dargelegten Schwerpunkten des Informationsbedarfs des Untersuchungsorgans und den vom Beschuldigten als wesentlich gehaltenen und deshalb im Protokoll zu fixieren geforderten Angaben. Die Protokollierung erfolgt in der "Frage-Antwort-Form".

¹ Es muß nochmals auf den Ausnahmecharakter der Führung von Vernehmungen über mehrere Tage verwiesen werden. Die Mehrzahl dieser Vernehmungen ließen sich bei einer exakteren, auch zeitlichen, Planung der Vernehmungskomplexe verhindern. Es kommt darauf an, überschaubare Themen zu bestimmen.